

REFERENTENFÜHRER

ZUR BEKÄMPFUNG DER INITIATIVE "RECHT AUF LEBEN"

Wer die Initiative "Recht auf Leben"
ablehnt, ist in keiner Weise gegen
das Recht auf Leben"

Schweizerisches Aktionskomitee der politischen Mitte
gegen die Initiative "Recht auf Leben", Postfach
2642, 3001 Bern, 031 / 22 34 38 (c/o FDP der Schweiz)

I n h a l t s v e r z e i c h n i s

	<u>Seite</u>
I. Initiativtext, Initianten und Materialien	1
II. Entstehungsgründe der Initiative	4
III. Ablehnungsgründe, die aus dem der Initiative beigefügten Text stammen	6
IV. Rechtliche Argumente gegen die Initiative	8
V. Folgen der Initiative auf die geltende Gesetzgebung	14
VI. Ablehnungsgründe auf einen Blick	19
VII. Anhang: Absichtserklärung der Initianten	21

REFERENTENFÜHRER

ZUR BEKÄMPFUNG DER INITIATIVE "RECHT AUF LEBEN"

I. Initiativtext, Initianten und Materialien

Am 30.7.80 reichte das Initiativkomitee die "Volksinitiative Recht auf Leben", eine formulierte Verfassungsinitiative mit folgendem Wortlaut ein:

Die Bundesverfassung wird wie folgt ergänzt:

"Art. 54bis (neu)

¹Jeder Mensch hat das Recht auf Leben und körperliche und geistige Unversehrtheit.

²Das Leben des Menschen beginnt mit dessen Zeugung und endet mit seinem natürlichen Tode.

³Der Schutz des Lebens und der körperlichen und geistigen Unversehrtheit darf nicht mit Rücksicht auf weniger hohe Rechtsgüter beeinträchtigt werden. Eingriffe sind nur auf rechtsstaatlichem Wege möglich."

Das Volksbegehren wurde von 231'014 Stimmberechtigten unterschrieben, wobei nach einer Prüfung durch die Bundeskanzlei 227'472 Stimmen als gültig erkannt wurden.

- 1982 Der Bundesrat beschliesst, der Initiative einen Gegenvorschlag gegenüberzustellen.

- 1983 der Bundesrat überweist dem Parlament die Botschaft zur Volksinitiative "Recht auf Leben" mit einem Gegenentwurf. Die beiden Kammern lehnen die Volksinitiative ab.

Der Gegenvorschlag wird fallengelassen. Die Initiative soll dem Volk mit Empfehlung auf Verwerfung vorgelegt werden (Nationalrat 98 : 49 / Ständerat 21 : 17).

Als Präsident des Initiativkomitees amtet Professor Werner Kägi. Dem Komitee gehören weitere Personen an, die vor allem der CVP und EVP nahestehen.

Es darf damit gerechnet werden, dass diese beiden Parteien das Volksbegehren unterstützen. Bis heute ist bekannt, dass die Arbeitsgemeinschaft der CVP-Frauen der Schweiz die Initiative "Recht auf Leben" mit der Ja-Parole unterstützt. Die Schweizer Bischöfe haben ebenfalls die Ja-Parole beschlossen.

Gegen die Initiative haben sich zwei Komitees gebildet, nämlich das Schweizerische Aktionskomitee gegen die Initiative "Recht auf Leben" sowie das Komitee der "Politischen Mitte". Das erste wird vom Lausanner Medizinprofessor Felix Gutzwyler präsiert. Dieses Komitee ist breit gefächert, umfasst aber auch Mitglieder der äussersten Linken. Dem Komitee der "Politischen Mitte" gehören vier Co-Präsidenten an. Es sind dies die Nationalräte Hans-Rudolf Nebiker (SVP) und Jacques-Simon Eggly (LPS), sowie die Nationalrätinnen Monika Weber (LdU) und Vreni Spoerry-Toneatti (FDP).

Obwohl es sich bei der Initiative nicht um eine allgemeine Anregung, sondern um einen ausformulierten Text handelt, ist es möglich, dass bei einer allfälligen Annahme Probleme mit der Interpretation entstehen. Aus diesem Grunde haben die Initianten mit dem Initiativtext einen Kommentar mitgeliefert (siehe Kapitel VII), der genau umschreibt, welches die Ziele des Volksbegehrens sind. Doch damit beabsichtigen die Initianten noch etwas anderes; dieser Kommentar findet Eingang in die Gesetzesmaterialien und muss bei einer positiven Massnahme durch den Gesetzgeber oder durch die Rechtsprechung im Zusammenhang mit einem Fall "Recht auf Leben" beachtet werden.

Initiative verstösst gegen das Gebot der Einheit der Materie?

Eine Initiative darf nur eine Materie zum Gegenstand haben (Artikel 121, Abs. 2 BV). Die Einheit der Materie ist gewahrt, wenn zwischen den einzelnen Teilen der Initiative ein sachlicher Zusammenhang besteht. Der Bundesrat und das Parlament sind davon ausgegangen, dass der Initiativtext das Gebot der Einheit der Materie nicht verletzt. Auf den ersten Blick scheint dies zuzutreffen. Tatsächlich handelt das Volksbegehren über das "Recht auf Leben", ein Grundrecht, das normalerweise als in sich abgeschlossen betrachtet wird. In der politischen Diskussion stehen aber ganz verschiedene Problemkreise zur Debatte. Es ist denkbar, dass jemand beim Schwangerschaftsabbruch liberaler ist, bei der Sterbehilfe aber strenger sein möchte. Eine differenziertere Stellungnahme ist somit im Rahmen der Initiative

nicht möglich. Es ist also davon auszugehen, dass das Volksbegehren "Recht auf Leben" das Gebot der Einheit der Materie nicht wahrt.

II. Entstehungsgründe der Initiative

Mit den veränderten Wertvorstellungen setzte auch in der Schweiz zu Beginn der siebziger Jahre die Diskussion über den straffreien Schwangerschaftsabbruch ein. Die Gegner und Befürworter der verschiedensten Modelle - Fristenlösung, medizinische Indikationen, soziale Indikationen - sind und waren in zwei derart gegensätzliche Lager aufgeteilt, dass ein Kompromiss nie möglich war. Mitte der siebziger Jahre beschäftigte sich das Schweizervolk auf Grund von einigen Vorfällen an Spitälern in unserem Lande sowie im Ausland mit der Frage der aktiven und passiven Sterbehilfe. Auch hier gab und gibt es grosse Gegensätze; die einen bejahen die Euthanasie, und die andern bekämpfen sie vehement.

In diesem Umfeld der erwähnten Liberalisierungsbemühungen muss das Entstehen der Initiative eingebettet werden. Obwohl das Volksbegehren das rigorose Verbot der Abtreibung sowie der Euthanasie nicht direkt auf ihr Banner geschrieben hat, ist es doch ihr erklärtes Ziel, diese Fragen ohne jegliche Rechtsgüterabwegung mit einem Federstrich aus dem politischen Leben zu verbannen. Gerade hinsichtlich des Schwangerschaftsabbruches würde die Annahme der Initiative einen Rückschritt zur heutigen Ordnung bedeuten, da die unterschiedliche Praxis in den Kantonen korrigiert werden müsste. Die Stände mit einer liberalen Haltung hätten sich in dieser Frage nach dem in der Verfassung explizit festgehaltenen Grundsatz "Recht auf Leben" auszurichten.

Daten und Fakten, die im Zusammenhang mit der Entstehung des Volksbegehrens eine Rolle spielen

- 1971 wurde eine Volksinitiative mit rund 60'000 Unterschriften eingereicht und forderte den straflosen Schwangerschaftsabbruch
- 1973 macht eine Expertenkommission drei Vorschläge, die in die Vernehmlassung gehen: Medizinische und soziale Indikation, sowie Fristenlösung.
- 1974 der Bundesrat verwirft die Initiative und schlägt eine Lösung mit sozialen Indikationen vor (Gesetz über den Schutz der Schwangerschaft und die Strafbarkeit des Abbruchs).
- 1975 der Nationalrat lehnt eindeutig die Volksinitiative ab. Ganz knapp hingegen verwirft er einen Gesetzesentwurf, der die Fristenlösung vorschlägt.
- 1976 Hinterlegung einer Initiative für die Fristenlösung. 68'000 Stimmberechtigte verlangen, dass der Schwangerschaftsabbruch nicht strafbar ist, wenn er von einem Arzt mit Praxisbewilligung ausgeführt wird innert 12 Wochen seit dem Beginn der letzten Periode und mit der schriftlichen Einwilligung der Frau (die Initiative von 1971 wird zurückgezogen).
- 1977 Das Volk verwirft die Fristenlösung ganz knapp mit 994'677 Nein gegen 929'239 Ja Stimmen. 17 Kantone und ein Halbkanton sind jedoch dagegen.

Die Kammern hatten sich für den Gegenentwurf mit der sozialen Indikation ausgesprochen, aber die Gegner starteten aus vielerlei Gründen ein Referendum.

- 1978 mit 1'230'918 Stimmen lehnt das Volk eindeutig das Bundesgesetz über die soziale Indikation ab. Das Problem der Entkriminalisierung der Abtreibung war aber damit noch nicht vom Tisch. Verschiedene parlamentarische Vorstösse zielten nun darauf ab, eine föderalistische Lösung einzuführen, die es den Kantonen erlaubt, die Fristenlösung in ihrem Gebiet einzuführen.
- 1980 die Initiative "Recht auf Leben" wird eingereicht.
- 1981 der Nationalrat spricht sich für die föderalistische Lösung des Schwangerschaftsabbruches aus. Der Ständerat aber verwirft die Vorlage.

III. Ablehnungsgründe, die aus dem der Initiative beigefügten Text stammen

Im Kapitel I. wurde bereits darauf hingewiesen, dass die Initianten mit dem Volksbegehren einen Kommentar mitgeliefert haben, der ihre Absichten offenlegt. Dieser Text liefert einige Argumente gegen das Volksbegehren. So behaupten die Initianten u.a.:

- "Die Initiative will das Recht auf Leben wieder voll glaubwürdig und wirksam machen".

Mit dieser Begründung wecken sie beim Bürger zu Unrecht den Eindruck, dass der Staat heute das Recht auf Leben zu wenig als Rechtsgut achtet. Dies ist falsch. Unsere Bundesverfassung kennt zwar keine geschriebene Bestimmung, die das "Recht auf Leben" garantiert. Hingegen, und dies ist entscheidend,

handelt es sich beim "Recht auf Leben" um ein ungeschriebenes Grundrecht, das zur Gruppe der implizierten Verfassungsrechte gehört.

Sämtliche Gesetze, Verordnungen und Erlasse in unserem Staat beinhalten implizit das Grundrecht "Recht auf Leben". Ein Gesetz beispielsweise, das ein maximales Lebensalter von 70 Jahren zulässt, würde ohne weiteres gegen das Grundrecht "Recht auf Leben" verstossen, auch ohne dass es ausdrücklich in der Verfassung festgehalten ist.

- Nur wenn der Mensch respektiert wird und als unantastbar betrachtet wird, kann man eine gesetzgeberische Leistung erbringen, die den im Spiel stehenden Werten gerecht wird.

Auch hier scheinen die Initianten von der Idee auszugehen, dass der Gesetzgeber bei der Ausarbeitung der Gesetze die Menschenwürde zuwenig in den Mittelpunkt stellt. Diese Annahme ist unhaltbar; alle Gebote und Verbote in unserem Lande werden von Menschen für Menschen gemacht und tasten die menschliche Würde in keiner Weise an.

- Der Schutz des menschlichen Lebens beginnt bereits beim ungeborenen Kind und auch noch beim Sterbenden ist er zu gewährleisten.

In der Schweiz geniessen die Ungeborenen genügenden juristischen Schutz - strenge Bestrafung bei unerlaubter Abtreibung, Bestimmung der Rechtsfähigkeit im ZGB -. Doch auch die Sterbenden sind in unserem Staat nicht der Willkür ausgeliefert. Auch hier,

das dem Ende entgegengehende Leben genießt genügenden strafrechtlichen Schutz.

- Man sucht eine echte menschliche Lösung für die Problematik des Schwangerschaftsabbruches.

Die Initianten geben an, dass sie mit ihrer Initiative eine menschliche Lösung des Schwangerschaftsabbruches suchen wollen. Doch mit ihrem Initiativtext wollen sie gerade das Gegenteil bewirken. Mit ihrer absoluten Gleichstellung des Lebens der Frau gegenüber anderen Rechtsgütern - dem befruchteten Ei - wollen sie für die Zukunft eine Lösung dieses Problemes verhindern.

Die hier auszugsweise wiedergegebenen Passagen aus dem der Initiative beigefügten Text zeigen auf, dass die Initianten eine unnötige und überflüssige Initiative mit der Begründung lanciert haben, unter dem Vorwand der Menschenwürde jede Neuregelung über den Schwangerschaftsabbruch zu blockieren. Dies ist unredlich und macht das Volksbegehren unannehmbar.

IV. Rechtliche Argumente gegen die Initiative

Das Volksbegehren ist in drei Absätze eingeteilt. In rechtlicher Hinsicht muss das Begehren aus folgenden Gründen abgelehnt werden:

1. Jeder Mensch hat das Recht auf Leben und körperliche und geistige Unversehrtheit

Der erste Absatz schlägt vor, der Verfassung ein Grundrecht einzufügen, das Recht auf Leben, das aber im Prinzip bereits von unserer rechtlichen Ordnung anerkannt ist. Der Eindruck, der beim Lesen entsteht, dass die heutige Rechtsordnung "das Recht auf Leben und körperliche und geistige Unversehrtheit" nicht gewährt, ist falsch; die gesamte Gesetzgebung unseres Staates basiert auf der stillschweigenden Anerkennung dieses Grundrechtes. Weiter ist dieses Recht ebenfalls durch die europäische Menschenrechtskonvention, welches die Schweiz ratifiziert hat, garantiert. Dieses Recht auf Leben schriftlich festzuhalten, bringt also nichts Neues.

Die Formulierung "Jeder Mensch hat das Recht auf Leben" ist aber insofern eine Neuerung, als das werdende Kind in diesem Rechtsanspruch eingeschlossen ist. Somit fällt unter diesen Schutz auch der ungeborene Mensch, während die Doktrin die Grundrechte allgemein erst dem geborenen Menschen zuerkennt und die Rechtsfähigkeit und Grundrechtsträgerschaft des Ungeborenen und des Toten nur anerkennt, wenn ausdrückliche Normen es anordnen (zum Beispiel Artikel 31 und 544 ZGB) oder wenn eine Wirkung der Grundrechtsausübung vor der Geburt oder über den Tod hinaus unabdingbar ist (s. Botschaft, Seite 21). Weiter ist darauf hinzuweisen, dass auch die Europäische Menschenrechtskonvention dem Fötus kein absolutes Recht auf Leben garantiert.

Die Bundesverfassung garantiert den Einzelpersonen eine gewisse Anzahl Freiheiten oder Grundrechte (Gewissensfreiheit, Vereinsfreiheit, Pressefreiheit, Religionsfreiheit). Andere solche Rechte sind in der Rechtsordnung des Bundesgerichtes anerkannt und entwickelt worden (z.B. Demonstrationsfreiheit). Man nennt sie implizierte Verfassungsrechte oder ungeschriebene Rechte (persönliche Freiheit, Meinungsfreiheit usw.). Der Grundgedanke ist der folgende: Das Leben in der Gesellschaft setzt die Menschen dem Druck verschiedener Mächte aus, besonders seitens des Staates. Sie müssen ihre Grundrechte laut proklamieren, wenn sie diesen Mächten widerstehen wollen. Aber diese Anerkennung der Rechte darf die Aufgaben des Staates nicht lähmen. Die individuellen Freiheiten sind nicht absolut; der Staat kann sie begrenzen im Namen eines schwerer wiegenden - höheren - öffentlichen Interesses. "Mit anderen Worten: Die Freiheit schränken den Staat ein, der Staat schränkt die Freiheiten ein, und die Vermittlung zwischen diesen beiden Interessen ist das älteste politische Problem". (Jean-François Aubert, Exposé des institutions politique de suisse.).

2. Das Leben des Menschen beginnt mit dessen Zeugung und endet mit seinem natürlichen Tode

Die hier von den Initianten gewählten Formulierungen sind unglücklich und stiften mehr Verwirrungen als sie Klarheit schaffen. Es soll hier mit den Begriffen "beginnt mit dessen Zeugung" und "endet mit seinem natürlichen Tode" juristisch etwas geregelt werden, was bis heute der Humanmedizin noch nicht gelungen ist, eindeutig festzulegen.

a) Der Beginn des Lebens

Meint die Initiative damit entweder die Befruchtung des Eies, d.h. die Vereinigung der männlichen Zelle mit dem weiblichen Ei, oder die Einnistung des befruchteten Eies in der Gebärmutter (Nidation)? Zugegebenermassen bedeutet im allgemeinen Sprachgebrauch der Begriff "Zeugung" eher die Befruchtung, die strafrechtliche und medizinische Lehre gehen dagegen ziemlich einhellig von der Nidation als Beginn einer Schwangerschaft aus. Bei der Abtreibung beispielsweise hat sich durch Auslegung die Lehre herauskristalisiert, dass der rechtliche Schutz mit der Nidation beginnt. Dieser endet mit dem Beginn der Geburtswehen.

Die Schwyzer Nationalrätin und Mitinitiantin Frau Dr. iur. Blunschy hat im Nationalrat anlässlich der Beratungen über das Volksbegehren festgestellt: "Es ist aber heute eine wissenschaftlich einwandfrei festgestellte Tatsache, dass das individuelle menschliche Leben mit der Verschmelzung von Eizelle und Samenzelle beginnt und sich dann kontinuierlich weiterentwickelt" (Stenographisches Bulletin, Seite 621). Die Frage, wann das menschliche Leben beginnt, kann nicht so klar und eindeutig beantwortet werden, wie dies die Votantin im Nationalrat behauptet hat. Die Fixation des Lebensbeginnes auf die Befruchtung ist rein willkürlich, und es ist kein Zufall, dass kein Land in seiner Verfassung den Lebensbeginn fixiert hat. Wie können dies die Juristen festlegen, wenn die Mediziner über diese Fragen Zweifel hegen?

Sollte die Initiative in der Verfassung Eingang finden, so wären - da das Leben nach den Initianten mit der Befruchtung beginnt - gewisse Verhütungsmethoden verfassungswidrig (s. Empfängnisverhütung).

- b) Das Leben endet mit dem "natürlichen Tod". Diese Formulierung ist reiner Rechtspositivismus und somit unhaltbar. Die Initianten wollen damit die Stimmberechtigten Glauben machen, das menschliche Leben könne nur auf natürliche Weise zu Ende gehen. Ist demnach der "unnatürliche Tod" nicht existent? Wie sind juristisch die Unfallopfer, Gewaltopfer und Selbstmörder zu behandeln? Soll diese Formulierung jede denkbare lebenserhaltende Massnahme verbieten?

Der zweite Absatz der Initiative ist also ungenau und von fragwürdiger juristischer Bedeutung. Er würde nur zu zahlreichen strittigen Punkten führen, ohne irgend etwas zur Lösung der Probleme beizutragen, welche den wirklichen Schutz des Lebens betreffen.

3. Der dritte Absatz ist aus rechtlicher Sicht überflüssig. Er wiederholt nur Grundsätze, die den Angriff auf ein Grundrecht regeln: Der Staat kann nur dann in ein persönliches Recht eingreifen, wenn er sich auf eine legale Basis abstützt (Legalitätsprinzip),

dann, wenn ein öffentliches Interesse wichtiger ist als das Interesse des Einzelnen, und wenn der Eingriff zum Erreichen dieses Zieles verhältnismässig ist (Prinzip der Verhältnismässigkeit). Wie bereits eingangs erwähnt, halten sich die Gesetzgeber sowie die Gerichte an diese Kriterien. Der Initiativtext bringt also in dieser Hinsicht nichts Neues.

Zusammenfassung:

Die Initiative ist aus der juristischen Sicht mangelhaft, ungenügend und unklar. Sie muss deshalb abgelehnt werden, weil:

- Der 1. Absatz bringt nichts Neues und hat lediglich deklamatorischen Charakter. Das Recht auf Leben und körperliche und geistige Unversehrtheit werden in unserem Land in der Gesetzgebung genügend beachtet.
- Es sollen Definitionen des 2. Absatzes in die Verfassung aufgenommen werden, die willkürlich und wissenschaftlich nicht erhärtet sind. Die von den Initianten vorgeschlagene Umschreibung schafft mehr Unklarheiten und lässt mehr Fragen offen, als sie Klarheit bringt.
- Der dritte Absatz ist ebenfalls überflüssig, weil bereits heute der Gesetzgeber und die Gerichte das Legalitäts- und das Verhältnismässigkeitsprinzip beachten. Der Hintergedanke dieses Absatzes lautet, für die Zukunft eine Liberalisierung des Schwangerschaftsabbruches zu verhindern und das Recht auf einen würdigen Tod einzuschränken.

V. Folgen der Initiative auf die geltende Gesetzgebung

Würden Volk und Stände das Volksbegehren annehmen, müssten folgende Rechtsfragen einer neuen Lösung zugeführt werden:

Mittel zur Empfängnisverhütung

Ob die heute praktizierten Methoden der Empfängnisverhütung dem Artikel 54bis BV widersprechen würden, hängt davon ab, ob als Beginn des Lebens die Vereinigung der Ei- und Samenzellen oder die Einnistung verstanden wird. Die Initiative lässt die Frage ungelöst. Die Absichtserklärung der Initianten spricht sich für den Zeitpunkt der Befruchtung aus. Damit würden gewisse Verhütungsmittel verfassungswidrig.

Bundesrat Friedrich führte seinerzeit im Parlament dazu folgendes aus: "Wenn er (Absatz 2 der Initiative) die Zeugung als Beginn des Lebens definiert, so setzt er damit einen Zeitpunkt fest, zu dem ein Rechtsschutz des beginnenden Lebens - um das geht es ja letztlich - noch gar nicht möglich ist. Er verbietet ausserdem - das ist in der Diskussion mehrfach erwähnt worden - eine Reihe von Verhütungsmittel, nämlich all jene, die die Zerstörung der Frucht zur Folge haben. Konsequenz: solche Verhütungsmittel wären inskünftig strafbar (Stenographisches Bulletin Seite 628).

Mit dem Verbot bestimmter Verhütungsmittel greift die Initiative in unannehmbare Weise in die persönliche Freiheit des Menschen ein. Mit einem solchen Verbot richtet sie sich auch gegen die Familienplanung. Unter das gleiche Kapitel fällt die Sterilisation. Es stellt sich die Frage, ob sie nach Annahme der Initiative noch zulässig ist. Wird sie beispielsweise an einer Frau oder einem Mann auf ihr Verlangen ausgeführt, stellt sich die Frage, ob der ausführende Arzt zum Eingriff in die körperliche Unversehrtheit berechtigt ist oder nicht. Aus der Initiative ist nicht ersichtlich, ob die Sterilisation die Verfügungsgewalt des Menschen über seinen eigenen Körper übersteigt. Die Zwangssterilisation zum Beispiel an Geisteskranken, Geisteschwachen oder Straftätern, könnte nur noch zum Schutz der Gesellschaft vor Handlungen, die geborene Menschen gefährden, verfassungskonform angeordnet werden, kaum mehr dagegen bloss zur Verhinderung einer Schwangerschaft.

Sterbehilfe

Nach Meinung des Initiativkomitees soll jeder Mensch das Recht auf ein natürliches Sterben haben; die Initiative soll die sogenannte aktive, jedoch nicht alle Formen der passiven Sterbehilfe verbieten. Es muss jedoch beachtet werden, dass die Grenzen zwischen diesen beiden Euthanasieformen fließend sind. Man wird also nie genau definieren können, ob aktive oder passive Sterbehilfe vorliegt. In der schweizerischen

Rechtslehre setzt sich mehr und mehr die Auffassung durch, die passive Sterbehilfe nicht strafrechtlich zu erfassen. Bis heute ist allerdings die passive Euthanasie noch nicht ausdrücklich reglementiert. Die Schweizerische Akademie Der Medizinischen Wissenschaften hat "Richtlinien für die Sterbehilfe" verfasst, die auf die allgemeine und strafrechtliche Beurteilung der Sterbehilfe einen entscheidenden Einfluss enthalten dürften. Weil die Initiative starr und dogmatisch formuliert ist, schadet sie all denjenigen Bestrebungen, die das Problem der Sterbehilfe einer vernünftigen Lösung zuführen wollen.

Künstliche Verlängerung des Lebens

Wenn die Initianten ein Recht auf den natürlichen Tod postulieren, heisst dies dann nicht für den Arzt, der einen unheilbar Kranken behandelt, dass er die Pflicht hat, die Behandlung einzustellen? Das Recht, eine Behandlung einzustellen, existiert bereits, wenn eine urteilsfähige Person ausdrücklich verlangt, dass mit der Behandlung aufgehört werden soll. Immerhin könnte sich hier der behandelnde Arzt dem Vorwurf der passiven, allenfalls der aktiven Sterbehilfe ausgesetzt sehen.

Todesstrafe

Obwohl sich die Initiative nicht zur Todesstrafe äussert, muss doch angenommen werden, dass sie nach Meinung des Initiativkomitees ein absolutes Verbot der Todesstrafe bewirkt. Dem steht allerdings Artikel 65, Abs. 1 BV entgegen, der ein Verbot der Todesstrafe nur für

politische Vergehen enthält; dieser Artikel wird durch die Initiative formell nicht geändert, und besteht weiter. Es könnte deshalb eine Kontroverse darüber ausbrechen, ob die geltende Regelung der Todesstrafe im Militärstrafrecht verfassungswidrig sei und aufgehoben werden müsste.

Waffeneinsatz der Armee in Friedenszeiten

Die Armee könnte nach einer Annahme der Initiative die Waffen gegen Menschen nur noch einsetzen, wenn dies zum Schutz für ihre Rechtsgüter notwendig ist. Diese Voraussetzung wäre im Kriegsfall und im Neutralitätsschutzfall sowie - nach Prüfung der Situation - auch im Ordnungsdienst erfüllt. Ueberprüft werden müsste hingegen der Waffeneinsatz in Friedenszeiten. Die geltende Regelung des bewaffneten Wachdienstes wäre kaum verfassungskonform, sie müsste auf Gesetzesstufe verankert werden. Auch in Friedenszeiten ist es notwendig, dass gewisse militärische Objekte von Soldaten bewacht werden, die mit scharfer Munition ausgerüstet sind. Müsste dies verboten werden, wäre dies eine eindeutige Schwächung unserer Landesverteidigung. Dies ist unannehmbar.

Selbstmord

Im geltenden Recht ist die Verleitung und Beihilfe zu Selbstmord (Artikel 115 StGB) strafbar, nicht dagegen die Tat des Selbstmörders. In Anwendung des Initiativ-

textes sollte der Selbstmordversuch als strafbar erklärt werden, weil er einen "unnatürlichen" Tod herbeiführen will. Wer aber einen Selbstmordversuch überlebt, braucht Hilfe, und nicht Strafe. Dass das Volksbegehren eine Bestrafung des ueberlebenden Selbstmörders zur Folge haben kann, zeigt auf, dass es nebst vielen anderen Ablehnungsgründen auch unmenschlich ist. Die Initianten geben aber vor, das menschliche Leben zu schützen!

Schwangerschaftsabbruch

Das geltende Strafrecht müsste nach Annahme der Initiative nicht geändert werden. Die Meinungen, ob die Indikationenlösung - medizinische und soziale - noch zulässig wäre, gehen auseinander. Die Botschaft des Bundesrates geht davon aus, dass eine entsprechende Gesetzgebung die Verfassung nicht verletzen würde. Die Fristenlösung hingegen wäre verfassungswidrig, weil die Güterabwägung einseitig zu gunsten der Frau erfolgt.

Immerhin könnte auf der Verfassungsstufe trotz des Artikel 54bis BV die Fristenlösung eingeführt werden. Ein entsprechender Verfassungsartikel würde als Lex Specialis gelten; ihm könnte die Initiative "Recht auf Leben" - würde sie angenommen - nur als politisches Argument entgegengehalten werden.

VI. Ablehnungsgründe auf einen Blick

Die Volksinitiative "Recht auf Leben" muss abgelehnt werden, weil

- das Gebot der Einheit der Materie nicht gewahrt ist;
- die Initianten mit ihren Begehren eine Neuregelung des Schwangerschaftsabbruches sowie der Euthanasie für alle Zukunft blockieren wollen;
- sie ein Rückschritt bedeutet, da sie die heute geltende Ordnung, die es zulässt, dass die Kantone in der Praxis hinsichtlich des Schwangerschaftsabbruches mehr oder weniger liberal sein können, ausschliesst;
- sie als in der Bundesverfassung eingeschriebenes Grundrecht überflüssig ist, weil es als impliziertes Verfassungsrecht bereits besteht und Grundlage der gesamten Gesetzgebung ist;
- wissenschaftlich umstritten ist, ob das Leben des Menschen mit dessen Zeugung beginnt;
- sie rechtspositivistischen Charakter hat, weil das menschliche Leben nicht nur mit dem "natürlichen Tode" zu Ende gehen kann;
- sie unannehbare Folgen auf die geltende Gesetzgebung hat, insbesondere
 - Regelung der Empfängnisverhütung
 - aktive Sterbehilfe
 - passive Sterbehilfe
 - künstliche Verlängerung des Lebens
 - Todesstrafe
 - Waffeneinsatz der Armee in Friedenszeiten
 - Selbstmord
 - Schwangerschaftsabbruch
 - sie Gebiete juristisch regeln will, die sich bei nüchterner Betrachtungsweise nicht in ein Gebot oder Verbot kleiden lassen;

- sie sich gegen die liberale Grundhaltung unseres Staates richtet;
- sie Konflikte mit dem geschriebenen Verfassungsrecht der Glaubens- und Gewissensfreiheit schaffen wird;
- sie ein Dogma in der Verfassung niederschreiben will, das im Bereich zwischen Religion und Philosophie, Moral und Ethik liegt;
- weil sie eine unerwünschte Einschränkung der Empfängnisverhütung mit sich bringt;
- weil sie in der letzten Konsequenz die Problematik nie lösen kann, welches Recht auf welches Leben dem Menschen zusteht.

Ein Nein zur Initiative ist kein
Ja zur Fristenlösung

VII. Anhang: Absichtserklärung der Initianten (Abdruck aus der Botschaft)

Zu Beginn der Unterschriftensammlung erläuterte das Initiativkomitee in einer Absichtserklärung und einer Pressekonferenz¹⁴⁾ ausführlich sein Vorhaben:

Die Initiative will das Recht auf Leben wieder voll glaubwürdig und wirksam machen.

Sie will dazu beitragen, die Ehrfurcht vor dem menschlichen Leben neu zu wecken und das Bewusstsein um unsere Verantwortung für das menschliche Leben zu stärken.

Sie will das Recht auf Leben klarer umreissen und die Grundlage für einen besseren Schutz des Lebens bilden. Wir halten diesen Vorstoss nun in der Tat für notwendig und dringlich, weil wir das Recht auf Leben in unserer Zeit von vielen Seiten her doch sehr ernstlich bedroht sehen. Wir brauchen in der Schweiz keine Erinnerungen à la Holocaust zu mobilisieren. Wir müssen auch keinen Zweckpessimismus verbreiten, um dieser Initiative den Weg zu bereiten. Es genügt eine Rechenschaft über die vielerlei Gefahren, die auch in der Schweiz das Leben heute bedrohen, – ohne Gegenwehr, – sehr bald stärker bedrohen werden.

Das Leben ist nach der Meinung des Initiativkomitees nicht bloss in den Bereichen bedroht, die in der politischen Diskussion gegenwärtig vorherrschen. Sie sprechen von einer Bedrohung von den verschiedensten Seiten: Sie führen die weltweite Tendenz totalitärer und autoritärer Regimes zu Völkermord, Ermordung und Folter politischer Minderheiten sowie den Terror einer etablierten Macht oder ihrer Gegner an. Ferner verweisen sie auf «das gesteigerte Gefahrenpotential, welches die moderne Technik mit sich bringt», und nennen als Beispiel die Zahlen der durch Verkehrsunfälle betroffenen Kinder.

Weiter sind es die grossen, aber z. T. eben doch auch unheimlichen Möglichkeiten der Technik und der technisierten Medizin; in der Forschung die Tierversuche, das Experiment am Menschen u. ä. m.; in der Therapie: wir denken vor allem an die grossartigen, aber doch auch unheimlichen Eingriffe in das Menschenleben: die Organtransplantation, die Genmanipulation u. ä. m. Ferner sieht sich der Staat durch viele Gefahren herausgefordert, denen er durch seine Gesetzgebung und durch allerlei Massnahmen zum Schutze des Lebens und zur Verbesserung der Lebensqualität zu begegnen versucht; wir denken vor allem an die Gesetzgebung über den Umweltschutz. ...

Wenn man sich für eine konsequente Verwirklichung des Rechts auf Leben einsetzt, muss man natürlich eine überzeugende Begründung geben. Das Recht auf Leben und auf körperliche und geistige Unversehrtheit ist die Grundlage aller anderen Rechte: es ist sinnlos von einem Recht auf die Persönlichkeit, auf die Freiheit, auf die Ausbildung, auf die Chancengleichheit usw. zu sprechen, wenn man dem Menschen das grundlegende Recht auf Leben nicht gewährleistet. Es ist auch nicht möglich, sinnvolle Gesetze, die einem wirksameren Schutz des menschlichen Lebens gewidmet sein sollten, auszuarbeiten, wenn der Mensch selber – mit seiner vollen Würde, die vom Beginn bis zum Ende seines Lebens immer die gleiche ist und bleiben soll – nicht im Mittelpunkt steht.

Sei es, dass man sich mit der Formulierung von Gesetzen über die Sterbehilfe befasst, sei es, dass man eine echt menschliche Lösung für die schwierige und so oft auf reine Demagogie reduzierte Problematik des Schwangerschaftsabbruches sucht, sei es, dass man sich für eine würdigere Behandlung von Strafgefangenen oder für die Abschaffung der Todesstrafe einsetzt: nur wenn der Mensch, der einzelne Mensch, in seiner einzigartigen Einmaligkeit, respektiert und als unantastbar betrachtet wird, kann man eine gesetzgeberische Leistung erbringen, die den im Spiel stehenden Werten gerecht wird.

Was die vorliegende Initiative bezweckt, ist gerade die Statuierung der menschlichen Würde als fundamentaler Massstab jeglichen staatlichen Handelns. So erklärt sich auch, warum man eine beim ersten Blick so extrem tönende Formulierung für den Geltungsbereich des Schutzes des menschlichen Lebens gewählt hat: wenn das Recht auf Leben wieder voll glaubwürdig gemacht werden soll, so ist es nötig, dass dessen Schutz bereits beim ungeborenen Kind und auch noch beim Sterbenden gewährt sei. Jede Unterscheidung nach Alter, Gesundheitszustand, Rasse oder nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten wäre – abgesehen vom Fehlen jeglicher philosophischen oder wissenschaftlichen Haltbarkeit – schlechthin willkürlich und würde alle Bestrebungen für eine Humanisierung unserer Umwelt zunichte machen. Die Einführung eines umfassenden Schutzes des menschlichen Lebens soll deswegen im Lichte eines zukunftsgerichteten Vertrauens auf eine Verbesserung des einmaligen Schicksals jeder Person gesehen werden: nicht eine Massnahme gegen die schützenswerten Interessen anderer Träger von Rechtsgütern, sondern ein Mittel zugunsten jedes Menschen. Also, etwas Positives.

Die Initiative soll – zusammengefasst – nach der Meinung des Initiativkomitees dreierlei:

- einen eindeutigen Grundsatzentscheid zugunsten des Schutzes für jedes menschliche Wesen herbeiführen;
- richtungsweisend für die Gesetzgebung und für das Handeln aller staatlichen Organe sein und zugleich die erlaubten Eingriffe klar begrenzen;
- die verfassungsmässige Grundlage für «wirksame positive Massnahmen» bilden.

Quellenangabe

- Botschaft zur Volksinitiative "Recht auf Leben" vom 28. Februar 1983
- Stenographisches Bulletin von National- und Ständerat
- Broschüre "Recht auf Leben" vom Evangelischen Frauenbund der Schweiz, Zürich
- Nein zur lebensfeindlichen Initiative "Recht auf Leben", pro SVSS, Zollikon
- Dokumentation SVSS vom 26. Februar 1985

Zitierweise: teilweise wörtlich

2.4.85 ME/ea